Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden.

(L - 153/3 - XVIII)

Der Oberösterreichische Landtag hat mit Beschluß vom 9. September 1959 die Oberösterreichische Landesregierung aufgefordert, ehestmöglich einen Gesetzentwurf über eine Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz vorzulegen. Anlaß dazu waren die fünf Hochwasserkatastrophen, die in den Monaten April bis August 1959 das Land Oberösterreich heimgesucht haben. Die Verwüstungen, die durch diese Elementarkatastrophen angerichtet wurden, die Schäden an Hab und Gut sowie an Leben und Gesundheit der Menschen hätten noch ein weit größeres Ausmaß angenommen, wenn nicht aus allen Kreisen der Bevölkerung in unermüdlichem Einsatz an der Abwehr der Katastrophen gearbeitet worden wäre. Die Helfer in der Not haben unter Hintansetzung der eigenen Person und unter Mißachtung von Lebensgefahr Gut und Leben ihrer Mitbürger vor Schaden bewahrt. Es hat sich gezeigt, daß es die Bevölkerung für selbstverständlich erachtet, in Zeiten der Not einander beizustehen. Diese bewundernswerte Hilfsbereitschaft soll gewürdigt und die Erinnerung daran als beispielhaft für künftige Zeiten erhalten bleiben. Wie die Erfahrung leider zeigt, stehen derartige Elementarereignisse und andere katastrophenartige Ereignisse nicht vereinzelt. Es soll daher nicht wie anläßlich der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1954 ein besonderes Erinnerungszeichen aus dem Anlaß der Eelementarkatastrophen des Jahres 1959, sondern ein Erinnerungszeichen geschaffen werden, das jederzeit für persönlichen aufopfernden und uneigennützigen Einsatz bei Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anläßlich der Abwehr von Elementarkatastrophen und anderen katastrophenartigen Ereignissen verliehen werden soll. Die Erinnerungsmedaille soll allen jenen Personen verliehen werden, die unter den angeführten Voraussetzungen anläßlich der Katastrophenabwehr Einsatz geleistet haben; eine Betätigung bei der Schadensbehebung soll die Voraussetzung für die Verleihung der Medaille nicht erfüllen.

Anläßlich der Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Erinnerungsmedaille für den Katastropheneinsatz geschaffen werden soll, wurde übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß auch die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens durch ein Ehrenzeichen gewürdigt werden sollte. Es werden daher entsprechende Bestimmungen über die Schaffung der Oberösterreichischen Lebensrettungsmedaille in den Entwurf eingebaut. Durch die Schaffung der Medaille soll aber die Möglichkeit, für die Rettungstat eine Geldbelohnung zuzuerkennen, nicht beschränkt werden. Für Rettungstaten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gesetzt wurden, soll auf Antrag die Medaille zuerkannt werden, wenn die Verleihung innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten des Gesetzes, bei der Landesregierung beantragt wird.

Verleihungsbehörde für beide Medaillen ist die Landesregierung, die auch das Nähere über die einzelnen Voraussetzungen für die Verleihung und über die Ausstattung der Medaillen durch Verordnung bestimmt. Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Vollziehung mitzuwirken. Die Mitwirkung beschränkt sich auf die Erfassung des Personenkreises, der für die Verleihung in Betracht kommt.

Der Auschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden, beschließen.

Linz, am 22. März 1960.

Dr. Zamponi
Obmann

Kletzmayr
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden.

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille.

(1) Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille geschaffen.

(2) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die in Oberösterreich erfolgreich eine Rettung aus Lebensgefahr durchgeführt haben. Als Rettungstat ist nicht nur die Errettung einzelner bestimmter Personen, sondern auch die Errettung eines unbestimmten Personenkreises vor einer offensichtlich großen Gefahr für Leben und Gesundheit anzusehen. Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Errettung mehrerer Menschen, so werden sie als eine Rettungstat gewertet.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Medaille auch verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber unter Umständen erfolgte, die nach der gegebenen Lage die Errettung möglich erscheinen ließen und von einem besonderen Mut des Retters zeugten.

(4) Unabhängig von der Verleihung des Ehrenzeichens kann die Landesregierung für die Rettungstat eine Geldbelohnung zuerkennen.

§ 2.

Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz.

Für persönlichen aufopfernden und uneigennützigen Einsatz bei Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anläßlich der Abwehr von Elementarkatastrophen und anderen katastrophenartigen Ereignissen im Lande Oberösterreich wird die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen.

§ 3.

Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Die Medaillen (§§ 1 und 2) können mehrmals verliehen werden.

(2) Personen, die die Rechtsfolgen des § 26 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, zu tragen haben, sind auf die Dauer dieser Rechtsfolgen von der Verleihung der Medaillen ausgeschlossen.

(3) Wer die Medaillen unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzer bezeichnet, begeht

— sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt — eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.

§ 4.

Durchführung.

(1) Die Medaillen (§§ 1 und 2) werden von der Landesregierung verliehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei durch Erfassung des für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreises mitzuwirken.

(2) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die einzelnen Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaillen durch Verordnung zu erlassen.

§ 5.

Übergangsbestimmungen.

Für Rettungstaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollbracht worden sind, kann die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille verliehen werden, wenn hiefür die Voraussetzungen nach § 1 gegeben sind. Personen, die sich hienach um die Verleihung bewerben, haben ihre Bewerbung binnen einem Jahr, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, unter Bezeichnung der Rettungstat und Angabe der näheren Umstände und geeigneter Beweismittel bei der Landesregierung vorzubringen.